

An das  
Amt der Vorarlberger Landesregierung

**Mag. Claudia Sterkl**  
Sachbearbeiter:in

[CLAUDIA.STERKL@BMK.GV.AT](mailto:CLAUDIA.STERKL@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 657426  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Per E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.619.543

Wien, 24. September 2024

## **Gesetz über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Sammelgesetz; Begutachtungsentwurf**

Do. GZ: PrsG-656-7/EU-238

Das Bundesministerium für Klimaschutz nimmt zu oa. Betreff wie folgt Stellung:

**1. Zu Artikel I Gesetz über allgemeine Bestimmungen zu Vorhaben der Energiewende (Allgemeines-Energiewende-Gesetz – AEG):**

Legistisch ist anzumerken, dass in § 1 Abs 1 das Wort „einschlägigen“ entfallen kann bzw sollte. Im Übrigen ist – unbeschadet des § 1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) – der Hinweis im 1. HS des § 1 Abs 1, dass sich dieses Landesgesetz auf „Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind,“ bezieht, vor dem Hintergrund der Kompetenzverteilung obsolet.

In § 2 Abs 1 lit j ist am Ende statt einem Punkt ein Strichpunkt zu setzen. § 2 Abs 1 lit k ist grammatikalisch mehrfach fehlerhaft (statt „den Betrieb“ hat es zu heißen: „der Betrieb; statt „ortsfesten“: „ortsfeste“; statt „Pumpspeicherkraftwerken“: „Pumpspeicherkraftwerke“).

IM Pumpspeicherkraftwerke in § 2 Abs 1 lit j stellt sich – vor dem Hintergrund des EAG – die Frage, ob nicht auch Konversionsanlagen von dem Begriff „Vorhaben der Energiewende“ erfasst sein sollten.

Nach dem Vorbild von zB § 12 Geodateninfrastrukturgesetz sollte die Landesregierung eine „Anlaufstelle“ zur Umsetzung des Art 16 Erneuerbaren-Energien-Richtlinie normieren. Die Normierung der Bezirkshauptmannschaft in § 3, die laut EB (S 8) „keine Behördenfunktion“ hat, scheint verfassungsrechtlich bedenklich, zumal sich die „Beratungs- und Unterstützungsfunktion“ auch auf „bundesrechtliche Vorschriften (z.B. nach dem Wasserrechtsgesetz)“ erstrecken soll.

Im Übrigen sollte im 2. Satz in den EB zu § 3 („Nach Art. 16 Abs. 3 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie errichten oder benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Anlaufstellen.“) klargestellt werden, dass damit die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 gemeint ist (so wie es auch im AT der EB heißt; „Mit dem Gesetz über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Sammelgesetz wird die Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Energien-Richtlinie) im Landesrecht umgesetzt.“), da in § 1 Abs 1 (nur) von der „Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Energien-Richtlinie)“ die Rede ist.

Die Einschränkung in § 4 auf „große“ Interessenskonflikte als Voraussetzung der Einschaltung eines Mediationsverfahrens deckt sich nicht mit den Vorgaben in Art 16 Abs 5 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (arg: „bei Streitigkeiten“).

## 2. Zu Artikel II (Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung):

Es wäre zweckmäßig, in dem 1. Satz in den EB zu § 56c Abs 1 klarzustellen, dass diese Regelung der Umsetzung des Art 16 Abs 2 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 dient.

In § 56e Abs 5 hat der Beistrich zu entfallen.

Zudem ist anzumerken, dass bloß Artikel 15e Abs 2 RED III (Projekte in Gebieten für Netz- und Speicherinfrastruktur), nicht aber Artikel 16a Abs 3 RED III (Projekte in Beschleunigungsgebieten) ein Absehen von der Prüfung der Auswirkungen auf den Artenschutz vorsieht. § 56d Abs. 2 sieht das Aussetzen der „artenschutzrechtlichen Vorgaben“ allerdings für alle „Vorhaben nach Abs. 1“ (= Projekte in Beschleunigungsgebieten (lit a) und in Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten (lit b)) vor.

Betreffend die Wortwahl „Verträglichkeitsabschätzung oder Naturverträglichkeitsprüfung“ in § 56d Abs 2 1 HS (Bezugnahme auf § 26a Abs 3 und 5) wird angemerkt, dass diese Begriffe nicht im § 26a vorkommen.

§ 56d Abs 3 lit a letzter HS („wobei geringfügige standortbezogene Abweichungen von der jeweils verordneten Fläche nicht beachtlich sind“) ist mit den Vorgaben der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 nicht vereinbar – und daher nicht EU-konform.

§ 56d Abs 3 lit c 1. HS stellt darauf ab, ob ein „privilegiertes“ Vorhaben „voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Artenschutz oder ein Europaschutzgebiet haben wird“. Demgegenüber heißt es in Art 16a Abs 4 UA 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie idF der Richtlinie (EU) 2023/2413: „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird“; zudem wird geografisch nicht auf ein „Europaschutzgebiet“ eingeschränkt, sondern auf die ökologische Sensibilität der geografischen Gebiete abgestellt. Daraus erhellt, dass § 56d Abs 3 lit c 1. HS nicht EU-konform ist.

Hier ist auch das Zusammenspiel mit dem Screening hinsichtlich einer UVP zu beachten (vgl. Artikel 16a Abs 4):

Abhängig von der jeweiligen Projektgröße ist es (etwa bei Windkraftanlagen oder Starkstromleitungen) möglich, dass auch eine Abklärung hinsichtlich der Anwendung des UVP-G 2000

notwendig ist, derzeit als Feststellungsverfahren bei der Landesregierung als UVP-Behörde; siehe Bezugnahme im Begutachtungsentwurf bei Artikel V, § 9 Abs. 6 („... *ist im Verfahren nach § 56d des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung oder vergleichbaren bundesrechtlichen Vorschriften zu prüfen ...*“).

Diese Prüfung hat einen breiteren Prüfraum als die in § 56d Abs. 3 lit c) festgelegte Prüfung (betreffend Artenschutz und Europaschutzgebiete), da hierbei Auswirkungen auf alle relevanten Schutzgüter der UVP-Richtlinie bzw. des UVP-G 2000 zu prüfen sind (d.h. auf Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Sach- und Kulturgüter). In dieser Prüfung sind daher die Auswirkungen auf geschützte Arten sowie Europaschutzgebiete ebenfalls zu bewerten. Somit würden diese Auswirkungen in zwei (parallelen) Feststellungsverfahren geprüft werden.

Beispiel für Windkraftanlagen: Eine unbedingte UVP-Pflicht ergibt sich gemäß Anhang 1 Z 6 lit. b) UVP-G 2000 etwa für neue Windkraftanlagen über 1.000 m Seehöhe mit einer Gesamtleistung von 15 MW. Daneben sind neue Vorhaben ab einer 3,75 MW Gesamtleistung UVP-pflichtig, wenn sie mit anderen Windkraftanlagen im räumlichen Zusammenhang stehen, gemeinsam 15 MW Gesamtleistung überschreiten und aufgrund einer Kumulierung von Auswirkungen erhebliche Umweltauswirkungen verursachen (Kumulierungsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000).

Sofern also ein Feststellungsverfahren zur Abklärung der Anwendung des UVP-G 2000 notwendig ist, erscheint ein gemeinsames Screening jedenfalls effizienter als zwei getrennte Feststellungsverfahren.

Dazu wird auch folgendes angemerkt:

§ 56d GNL soll der Umsetzung des Art 15e Abs. 2 bis 5 und Art 16a Abs. 3 bis 5 der RED III dienen. Hier gilt es zu bedenken, dass sowohl im Art 15e Abs. 3 als auch im Art 16a Abs. 4 der RED III steht, dass „**ein** Screening“ durchzuführen ist. Das Screening-Verfahren ist dabei sowohl für das Naturschutzrecht (Verträglichkeitsprüfung und Überprüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote) als auch für das UVP-G von Relevanz. Durch die landesrechtliche Regelung des Screening-Verfahrens unter naturschutzrechtlichen Aspekten und durch die Notwendigkeit der Umsetzung der RED III auch in bundesrechtlichen Materien (im UVP-G), würde es zu einer Zersplitterung der Screening-Verfahren kommen. Fraglich ist, ob diese mehrfach Durchführung des Screening-Verfahrens erstens europarechtlich zulässig ist, weil in der RED III nur von einem Screening-Verfahren die Rede ist und ob dies zweitens im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit sinnvoll ist. Durch die mehrfache Durchführung des Screening-Verfahrens entstehen zwangsläufig mehrere getrennt bekämpfbare Bescheide, dies könnte zu erheblichen Verzögerungen führen und erhöht den Abstimmungsaufwand zwischen den Behörden. Daher wäre eine konzentrierte Durchführung des Screening-Verfahrens bei einer Behörde wohl europarechtlich geboten und läge im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit.

Gemäß § 56d Abs 4 lit a 1 HS gilt für die Prüfung der Voraussetzung nach § 56d Abs 3 lit c, dass „sie hinsichtlich Umfang und Tiefe auf eine Grobprüfung zu beschränken ist“. Die EB zu § 56d Abs 4 führen hierzu aus: „Aufgrund der Bezeichnung als „Screening“, den sehr kurzen Entscheidungsfristen (30 bzw. 45 Tage) und dem Umstand, dass auf nachteilige Auswirkungen ab-

gestellt wird, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten (die also ein gewisses Maß an Gravitat und Offensichtlichkeit haben mussen), ist durch die Richtlinie klargestellt, dass sich die Behorde beim Screening auf eine Grobprufung zu beschranken hat (lit. a).“ Besagte „Klarstellung“ kann der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 nicht entnommen werden (vgl auch 35. Erwagungsgrund). Lediglich iZm der Richtlinie (EU) 2018/2001 werden gestraffte Genehmigungsverfahren fur das Repowering eingefuhrt; hierzu heit es im 39. Erwagungsgrund, dass es angezeigt sei, „auf den wachsenden Bedarf am Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu reagieren und die Vorteile, die dieses bietet, voll auszuschopfen, ist es angezeigt, ein noch kurzeres Genehmigungsverfahren fur das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die in Beschleunigungsgebieten fur erneuerbare Energie angesiedelt sind, einzufuhren, einschlielich eines kurzeren Screenings.“ Die – pauschale – „Grobprufung“ in § 56d Abs 4 lit a 1 HS ist nicht EU-konform.

Ergibt die Prufung der Voraussetzung nach § 56d Abs 3 lit c, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit nachteilige Auswirkungen im Sinn des § 56d Abs 4 lit a eintreten konnen, „hat die Behorde anstelle eines Feststellungsbescheides geeignete und verhaltnismaige Manahmen vorzuschreiben, um diese zu verhindern oder zumindest zu verringern“ § 56d Abs 5 Satz 1). Demgegenuber bestimmt Art 16a Abs 5 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie idF der Richtlinie (EU) 2023/2413: „Im Anschluss an das Screening sind die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Antrage unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, ohne dass eine Verwaltungsentscheidung der zustandigen Behorde erforderlich ist, es sei denn, die zustandige Behorde erlasst eine Verwaltungsentscheidung, in der auf der Grundlage eindeutiger Beweise die Grunde dafur angegeben sind, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der okologischen Sensibilitat des geografischen Gebiets, in dem es sich befindet, hochstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die nicht durch die Manahmen gemindert werden konnen, die in den Planen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten aufgefuhrt sind oder vom Projekttrager vorgeschlagen wurden. Diese Entscheidungen werden der offentlichkeit zuganglich gemacht.“ Es ist offenkundig, dass § 56d Abs 5 Satz 1 nicht EU-konform ist (arg: „verhaltnismaige“ Manahmen).

§ 56e GNl dient der Umsetzung des Art 16b Abs. 2 der RED III. Art 16b Abs. 2 lautet: „Ist eine Umweltvertraglichkeitsprufung gema den Richtlinien 2011/92/EU oder 92/43/EWG erforderlich, so wird diese in einem einzigen Verfahren durchgefuhrt, in dem alle relevanten Prufungen fur ein bestimmtes Projekt im Bereich der erneuerbaren Energie kombiniert werden.“

§ 56e GNl sieht jedoch lediglich eine Konzentration betreffend die landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften vor. Die europarechtlichen Vorgaben sind ihrem Wortlaut nach eindeutig, es bedarf einer Genehmigung des Projekts in einem einzigen Verfahren betreffend alle relevanten Prufungen. Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sind jedoch regelmaig nicht nur nach landesrechtlichen Vorschriften zu genehmigen, sondern auch nach bundesrechtlichen Vorschriften (WRG, LFG etc.). Die im § 56e GNl vorgesehene Teilkonzentration entspricht daher nicht den Anforderungen des Art 16b Abs. 2 der RED III und stellt sohin noch keine vollstandige Richtlinienumsetzung dar.

Noch ganz allgemein sei darauf hingewiesen, dass wenn entgegen der europarechtlichen Notwendigkeit gema Art 16 Abs. 1 iVm Art 16b Abs. 2 kein vollkonzentriertes Genehmigungsverfahren (inkl. der bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften) vorgeschrieben wird, voraussichtlich eine magebende verfahrensentzleunigende Wirkung eintreten wird. UVP-pflichtige Vorhaben die nach den Regelungen des UVP-G in einem vollkonzentrierten Genehmigungsverfahren behandelt werden, werden durch die Rechtswirkungen der RED in die einzelnen Materiengesetze zersplittern.

§ 56e Abs 6 („Sofern bei der Errichtung, Änderung oder dem Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen außerhalb von Beschleunigungsgebieten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um mit der Ausführung des Vorhabens verbundene Beunruhigungen frei lebender Tiere so gering wie möglich zu halten oder Tötungen derselben so weit wie möglich zu verhindern, liegt kein Verstoß gegen das Beunruhigungsverbot oder Tötungsverbot nach § 15 Abs. 2 vor.“) soll laut den EB zu § 56e „der Umsetzung des Art. 16b Abs. 2 UA 1 dritter Satz der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie“ dienen. Allerdings lautet der 3. Satz in Art 16b Abs 2 UA 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wie folgt: „Wurden im Rahmen eines Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich.“ Art 12 Abs 1 lit d der Richtlinie 92/43/EWG verbietet jede – dh: absichtliche und nicht absichtliche – Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Insofern ist § 56e Abs 6 nicht EU-konform.

Die EB zu § 56f Abs 1 zum überragenden öffentlichen Interesse stellen in Anlehnung an Art 16f Erneuerbaren-Energien-Richtlinie idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 fest, dass „[ü]ber die Vorgaben des Art. 16f der Richtlinie hinausgehend, diese gesetzliche Vermutung bei sämtlichen Interessenabwägungen in Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren nach dem Gesetz über Naturschutz- und Landschaftsentwicklung gelten [soll].“ Dies sei – so die EB – „erforderlich, um die gewünschte Beschleunigungswirkung in sämtlichen naturschutzrechtlichen Verfahren sicherzustellen und um die unionsrechtlich gebotene Beschleunigungswirkung nicht zu konterkarieren.“ Wie die EB auch erkennen, sieht der Wortlaut des Art 16f Erneuerbaren-Energien-Richtlinie idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 „einen entsprechenden Interessenvorrang freilich lediglich bei Interessenabwägungen im Zusammenhang mit der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegewilligungen nach § 15 Abs. 5 oder mit der Naturverträglichkeitsprüfung nach § 26a Abs. 3 vor“. Dass § 56f Abs 1 nicht EU-konform ist, ist daher auch dem Landesgesetzgeber offensichtlich bekannt und bewusst.

Bei § 56g Abs 1 lit a und b fehlt im Hinblick auf „Bauwerke und andere künstliche Strukturen“ die Einschränkung, dass das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung bestehen darf. Zudem geht aus dem Vorarlberger Entwurf nicht klar hervor, dass bestehende und künftige künstliche Strukturen umfasst sind. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Solarenergieanlagen „am selben Standort“ (im Gegensatz zu Energiespeichern) nicht im Vorarlberger Entwurf enthalten sind. (siehe Art 16d Abs 1 RED III)

### 3. Zu Artikel V (Raumplanungsgesetz):

Aus § 9 Abs 3 letzter Satz geht nicht klar hervor, dass sowohl Gebiete nach Art 15b Abs 1 RED III als auch Beschleunigungsgebiete nach Art 15 c RED III veröffentlicht und regelmäßig überprüft werden müssen. (Das liegt wohl daran, dass Art 15c Abs 3 grds. mit § 9 Abs 5 und nicht mit Abs 3 umgesetzt wurde.) IdZ ist anzumerken, dass man bereits in § 9 Abs 2 klarer zwischen Gebieten nach Art 15b Abs 1 RED III und Beschleunigungsgebieten nach Art 15 c RED III differenzieren könnte.

Zum obenstehenden Absatz ist darauf hinzuweisen, dass sowohl Art 15b Abs 4 als auch Art 15 c Abs 3 RED III vorsehen, dass eine Überprüfung von Gebieten nach Art 15b Abs 1 RED III und von Beschleunigungsgebieten nach Art 15 c RED III insbesondere stattzufinden hat, wenn der NEKP aktualisiert wird. Das hat in den Gesetzestext des Vorarlberger Entwurfes leider keinen

Eingang gefunden. In den Erläuterungen zu § 9 Abs 3 findet sich zwar ein Hinweis, dieser entspricht aber auch nicht den Bestimmungen der RED III: „Es erscheint zweckmäßig, eine solche Überprüfung jeweils im Zuge der Aktualisierung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes durchzuführen.“

In § 9 Abs 4 2. Satz fehlen „vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können“ (vgl Art 15c Abs 1 lit a sublit i RED III). In den Erläuterungen sind sie zwar erwähnt, in den Gesetzestext (§ 9 Abs 4 2. Satz) haben aber bloß „künstliche und versiegelte Flächen“ Eingang gefunden.

Gemäß § 9 Abs 6 sind im Landesraumplan geeignete und verhältnismäßige Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die erforderliche Umweltprüfung für einen Plan gemäß der Richtlinie 2001/42/EG Anhang 1 lit. g) folgende Informationen zu enthalten hat: „die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;“

Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der verpflichtenden Umweltprüfung nunmehr verstärktes Augenmerk auf die Formulierung geeigneter Minderungsmaßnahmen zu legen ist, da diese in der Folge im Plan selbst zu verankern sind. Diese Minderungsmaßnahmen sind im Sinne des gedachten Beschleunigungseffektes für Genehmigungsverfahren hinreichend konkret für die Projektebene zu formulieren.

Für die Bundesministerin:

Mag. Claudia Sterkl